

## Belehrung

zu den Sorgfaltspflichten beim Umgang mit Schlüsseln zu Schließanlagen der Universität Bonn und zu den drohenden Haftungsrisiken bei deren Nichtbeachtung

**(Stand:01.04.2002)**

Als Bediensteter der Universität bzw. des Landes (als Beamter gem. § 84 Abs.1 LBG NW; als Angestellter gem. § 14 BAT i. V. m. § 84 Abs.1 LBG NW; als Arbeiter gem. § 11a MTArb i. V. m. § 84 Abs.1 LBG NW; als wissenschaftliche oder studentische Hilfskraft ebenfalls aufgrund entsprechender Anwendung des für die wissenschaftlichen Assistenten geltenden § 84 Abs.1 LBG NW) haften Sie grundsätzlich für diejenigen Schäden, die Sie Ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben aufgrund einer Verletzung der Ihnen obliegenden Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich zufügen. Ihre Sorgfaltspflichten wachsen dabei mit der Schwere der Gefahr, die durch die Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht verursacht werden kann.

Externe im Sinne von **Nicht-Bedienstete** der Universität Bonn (Praktikanten, Studenten, Gastwissenschaftler etc.), denen zu vorübergehenden Zwecken ein Schlüssel zu Gebäude(teile)n der Universität ausgehändigt wird, sollten sich dagegen darüber bewußt sein, daß sie **in vollem Umfang haften**. Dies bedeutet, daß sie nach allgemeinem Schadensrecht aufgrund von § 276 BGB neben Vorsatz für jegliche Form von Fahrlässigkeit einzustehen haben.

Für den Fall, daß Bediensteten oder befugten Externen ein Schlüssel zu Schließanlagen der Universität Bonn abhanden kommt, besteht eine erhebliche Mißbrauchsgefahr und ein enormes Kostenrisiko. Unberechtigte Personen können sich mit Ihrem Schlüssel Zugang zu dem durch die entsprechende Schließanlage gesicherten Bereich verschaffen und dort durch Sachbeschädigung, Diebstahl u. a. erhebliche Schäden anrichten.

Beim Umgang mit den Ihnen vertrauensvoll ausgehändigten Schlüsseln sind daher zur Vermeidung dieser Gefahren folgende Regeln zu beachten:

Sie werden darauf hingewiesen, daß durch den Verlust der Ihnen ausgehändigten Schlüssel der Austausch eines Teils oder der gesamten betreffenden Schließanlage erforderlich werden kann und Sie als Verursacher – bei entsprechender Nichtbeachtung der angeführten Sorgfaltspflichten – für die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für eine eventuelle Überwachung der Räumlichkeiten bis zum Austausch der Schließanlage herangezogen werden können.

→ Die Kosten durch Austausch der Schließanlage bei Verlust eines Schlüssels betragen bei:

<b>Verlust eines Generalschlüssels</b>	<b>ca. 10.000 € bis 300.000 €</b>
<b>Verlust eines Hauptgruppenschlüssels</b>	<b>ca. 10.000 € bis 300.000 €</b>
<b>Verlust eines Gruppenschlüssels</b>	<b>ca. 1.000 € bis 20.000 €</b>
<b>Verlust eines Schlüssels zur Einzelschließung</b>	<b>ca. 150 € bis 200 €</b>
<b>Verlust eines Außentürschlüssels</b>	<b>ca. 200 € bis 5.000 €</b>

**jeweils zzgl. der Kosten für den Einbau und die bis zum Einbau einer neuen Schließanlage erforderlichen Bewachung**

Ihnen wird daher abschließend dringend nahegelegt, zur persönlichen Absicherung gegen die mit einem Schlüsselverlust verbundenen Haftungsansprüche – soweit möglich – eine Versicherung abzuschließen. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Universität Bonn mit der Gothaer-Versicherung einen Rahmenvertrag zur – zumindest teilweisen – Absicherung des Schlüsselverlusttrisikos abgeschlossen hat, im Rahmen dessen sich Bedienstete versichern können; Fragen hierzu beantwortet das Justitiariat unter den Rufnummern 02 28/73-76 01 und -72 61.